



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

31. Jahrgang, Nr. 174
Herausgegeben am
31.05.2023

Inhalt

- 22. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 31.05.2023 über die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Borchchen und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2023**
- 23. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 31.05.2023 über die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

1. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Jahr 2023

1) 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Borchten zur Haushaltssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Borchten mit Beschluss vom 04.05.2023 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- erträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	36.064.602,00	0,00	0,00	36.064.602,00
Aufwendungen	37.583.866,00	0,00	0,00	37.583.866,00
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	30.648.672,00	0,00	0,00	30.648.672,00
Auszahlungen	33.276.124,00	0,00	0,00	33.276.124,00
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.502.220,00	1.020.000,00	0,00	5.522.220,00
Auszahlungen	10.193.400,00	4.215.000,00	0,00	14.408.400,00
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	10.000.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Auszahlungen	277.680,00	0,00	0,00	277.680,00

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

2) Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i. V. m. § 81 Abs. 1 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 22.02.2023 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 22.05.2023, eingegangen am 26.06.2023, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.06.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme im Zimmer 38 (Fachbereich II) der Gemeindeverwaltung Borchlen, Unter der Burg 1, während der Dienstzeiten, öffentlich aus und ist unter der Adresse „Gemeinde Borchlen“ im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 31.05.2023




Uwe Gockel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich darauf hin, dass die 3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 der Satzung des Gemeindeforstverbandes Willebadessen vom 21.02.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 08.05.2023 – ABl.-Reg. Det. 2018, S. 133 – 140 nebst der Anlage zu § 4 der Satzung des GFA Willebadessen vom 21.02.2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.03.2022/14.02.2023 (Mitgliederliste Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen seit 01.01.2023) bekannt gemacht worden ist.


Uwe Gockel
Bürgermeister